

Erklärung zur fachlichen Weisungsfreiheit der prüfenden Personen in der Sachverständigenorganisation

im Rahmen der Sachverständigentätigkeit

nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG für die Prüfung von Röntgeneinrichtungen, einschließlich der Erteilung der Bescheinigung, und die Prüfung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern gemäß der Rechtsverordnung nach § 89 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG

nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG für die Prüfung von Arbeitsplätzen mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität

nach § 172 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG für die Prüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, von Bestrahlungsvorrichtungen und von Geräten für die Gammadiagnostik

nach § 172 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG für die Dichtheitsprüfung von umschlossenen radioaktiven Stoffen sowie von bauartzugelassenen Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe enthalten

Sachverständigenorganisation

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort (Firmensitz, siehe Auszug aus Handels-/Vereinsregister)

vertretungsberechtigte Person

Die vertretungsberechtigte Person der Sachverständigenorganisation und die prüfenden Personen erklären hiermit, dass die prüfenden Personen im Hinblick auf ihre Sachverständigentätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegen.

Titel, Vorname, Name der prüfenden Person	Unterschrift der prüfenden Person

Ort

Datum

Unterschrift der
vertretungsberechtigten Person